

# Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG für die Spielteilnahme am LOTTO 6aus49 mit System-Anteilen

## I. Allgemeines/Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) bietet im Rahmen des von ihr veranstalteten LOTTO 6aus49 das Spielen von Anteilen an den Voll-Systemen 010, 013, 014 an (System-Anteile).
2. Dabei kann der Spielteilnehmer 1/30 Anteil oder mehrere 30stel Anteile an allen 210 Tipps eines Voll-Systems 010 oder 1/132stel bzw. mehrere 132stel Anteile an allen 1.716 Tipps eines Voll-Systems 013 oder 1/91stel bzw. mehrere 91stel Anteile an allen 3.003 Tipps eines Voll-Systems 014 spielen. Die zusätzliche Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 und der Lotterie GlücksSpirale und deren Zusatzlotterie die Sieger-Chance ist möglich. Sie erfolgt jedoch ungeteilt. Es gelten die Teilnahmebedingungen für Spiel 77, SUPER 6, GlücksSpirale und die Sieger-Chance, die in der WestLotto-Annahmestelle einzusehen bzw. erhältlich sind. Bei gleichzeitiger Teilnahme an der GlücksSpirale/Die Sieger-Chance wird eine separate Spielquittung erstellt.
3. Für die Teilnahme am Spiel mit System-Anteilen gelten ergänzend die Teilnahmebedingungen der Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG für LOTTO 6aus49 sowie die besonderen Bedingungen für das Systemspiel. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheines in der WestLotto-Annahmestelle bzw. mit der Erklärung mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen als verbindlich an. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.
4. Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## II. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme am Spiel mit System-Anteilen ist mit den vom Unternehmen für dieses Spiel herausgegebenen Spielscheinen bzw. mittels Quicktipp ohne Spielschein möglich.
2. Die Teilnahme am Spiel mit System-Anteilen wird von den zugelassenen WestLotto-Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
4. Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer Mittwochs- oder Samstagsziehung wählen. Dabei werden für jede Ziehung zunächst alle Anteile eines Systems an die Spielteilnehmer vergeben; die Teilnahme mit anderen Voraussagen ist beim Systemanteilsspiel erst nach Abverkauf aller System-Anteile möglich.
5. Die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und/oder GlücksSpirale/Die Sieger-Chance ist durch entsprechende Kreuze auf dem System-Anteil-Spielschein zu kennzeichnen bzw. bei Teilnahme mittels Quicktipp in der WestLotto-Annahmestelle zu erklären.
6. Der Spielteilnehmer kann durch Markierung der dafür vorgesehenen Felder auf dem Spielschein bzw. bei Teilnahme mittels Quicktipp durch entsprechende Erklärung bis zu fünf Anteile des gleichen Systems erwerben. Ein Anspruch des Spielteilnehmers darauf, dass noch bis zu fünf Anteile desselben Systems verfügbar sind, besteht jedoch nicht.
7. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der Mittwochsziehung bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt.
8. Eine Vordatierung der Teilnahme am Spiel mit System-Anteilen bis zu einem Zeitraum innerhalb von sechs Wochen in der Zukunft (fünf Wochen nach der nächsten Ziehung) ist möglich. Es gelten die zum Zeitpunkt der Teilnahmeveranstaltung gültigen Teilnahmebedingungen.
9. Eine Spielteilnahme mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte ist möglich. Für den Erwerb der WestLotto-Karte gilt § 12 der Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49.

## III. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz für einen Anteil beträgt je Ziehung 8,40 Euro für das Voll-System 010, 15,60 Euro für das Voll-System 013 bzw. 39,60 Euro für das Voll-System 014, unbeschadet weiterer Spieleinsätze für Zusatzlotterien.
2. Die Bearbeitungsgebühr beträgt pro eingelesenen Spielschein oder abgegebenen Quicktipp für eine Woche Laufzeit 1,00 Euro, unabhängig von der Teilnahme an einer oder zwei Ziehung/en pro Woche. Bei gleichzeitiger Teilnahme an der GlücksSpirale erhebt

das Unternehmen einen zusätzlichen Spieleinsatz und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr (siehe Teilnahmebedingungen GlücksSpirale).

#### IV. Der Spielvertrag

1. Mit der Abgabe des System-Anteilscheines oder der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, erklärt der Spielteilnehmer seine Bereitschaft, aus 30 Anteilen eines Voll-Systems 010 oder aus 132 Anteilen eines Voll-Systems 013 oder aus 91 Anteilen eines Voll-Systems 014 einen bis maximal fünf Anteil/e eines Voll-Systems 010, 013 oder 014 zu spielen.
2. Die Voraussagen des entsprechenden Vollsystems werden von einem Zufallszahlengenerator generiert und mit der Anzahl der System-Anteile auf die Spielquittung aufgedruckt. Der Spielteilnehmer hat die Quittung auf Korrektheit zu überprüfen, insoweit gilt § 13 der Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49.
3. Abweichend von den Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49 gilt für alle System-Anteile eines Voll-Systems eine einheitliche – ebenfalls vom Zufallsgenerator vergebene – Superzahl, die von der letzten Ziffer der dem System-Anteil-Spielauftrag zugeordneten Losnummer abweichen kann. Diese Superzahl wird ebenfalls auf die Spielquittung aufgedruckt und ist maßgebend bei der Gewinnermittlung im LOTTO 6aus49.

#### V. Gewinnermittlung

1. Für die Gewinnermittlung sind grundsätzlich die Regelungen in den Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49, für die Lotterien Spiel 77 und SUPER 6 maßgebend.
2. Abweichend von den Regelungen in den Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49 erhält der Spielteilnehmer je gespielten Anteil des Voll-Systems 010 1/30stel bzw. je gespielten Anteil des Voll-Systems 013 1/132stel oder je gespielten Anteil des Voll-Systems 014 1/91stel des hierauf gem. Ziff. 3 entfallenden Gewinnbetrages.
3. Der Gesamtgewinn eines Anteilschein-Spielauftrages wird gewinnklassenbezogen errechnet. Hierzu werden in dem jeweiligen gesamten Voll-System 010, 013, 014 für jede Gewinnklasse alle angefallenen Einzelgewinne addiert und durch die Gesamtanzahl der Anteile des jeweiligen Gesamtsystems geteilt. Dieser Gewinn pro Gewinnklasse und Einzelanteil eines Gesamtsystems 010, 013, 014 wird mit der Anzahl der jeweils vom einzelnen Spielteilnehmer erworbenen Anteile multipliziert und anschließend auf einen durch 0,01 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
4. Die Summe der jeweils auf die nach Ziff. 3 ermittelten gewinnklassenbezogenen Gewinne eines Anteilspielauftrages stellt den Gesamtgewinn eines Anteilspielauftrages dar. Die Abrundungsbeträge verbleiben beim Lotterieuunternehmen und werden insbesondere auch zu Sonderauslosungen verwendet.

#### VI. Fälligkeit des Gewinnanspruches

Soweit ein Einzelgewinn auf das jeweilige Gesamtsystem 010, 013, 014 der Gewinnklasse 1 und 2 von mehr als 100.000,00 Euro entfällt, werden die einzelnen Gewinnanteile der System-Anteil-Spielaufträge nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

#### VII. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 5.000,00 Euro erzielt haben und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben oder ihren Gewinn unter Angabe Ihrer Adresse in der WestLotto-Annahmestelle angefordert haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Bei einer Spielteilnahme unter Verwendung der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte können sich die Spielteilnehmer zusätzlich unverbindlich über etwaig angefallene Gewinne informieren lassen.

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 10.000,00 Euro erzielt und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben, erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das dem Unternehmen bekannte Konto überweisen zu lassen.

#### VIII. Gewinnauszahlung

1. Der mit einem Spielauftrag in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien – bis einschließlich 5.000,00 Euro kann ausschließlich in der WestLotto-Annahmestelle geltend gemacht werden. Die Auszahlung eines Gewinnbetrages bis 250,00 Euro erfolgt in der WestLotto-Annahmestelle in bar; bei Gewinnen über 250,00 Euro erfolgt die Gewinnauszahlung durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Konto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 1.000,00 Euro auch in bar auszahlen.

Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle ist die Spielquittung zurückzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde eine Ersatzspielquittung.

Bei Überweisung des Gewinnes ist außerdem ein Kundendaten-Formular auszufüllen. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen wird vom System eine endgültige Überweisungsgewinn-Anforderungsquittung erzeugt. Die Quittung wird vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Die Überweisungsgewinn-Anforderungsquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Eine Stornierung der Überweisungsgewinn-Anforderung ist nicht möglich.

2. Ein Zentralgewinn, d.h. der auf einem Spielauftrag in einer Ziehung – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien – erzielte Gewinnbetrag von mehr als 5.000,00 Euro, ist unter Vorlage der Spielquittung in einer WestLotto-

Annahmestelle oder durch Vorlage der Spielquittung beim Unternehmen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme mit Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt keine Zentralgewinnanforderung in der WestLotto-Annahmestelle. Bei Geltendmachung in der WestLotto-Annahmestelle hat der Spielteilnehmer ein Kundendaten-Formular auszufüllen. Das Kundendaten-Formular und die Spielquittung sind der WestLotto-Annahmestelle zu übergeben. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen werden vom System zwei endgültige Zentralgewinn-Anforderungsquittungen erzeugt. Beide Quittungen werden vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Eine Zentralgewinn-Anforderungsquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Die zweite Gewinnanforderungsquittung, das ursprüngliche Eingabeformular und die Spielquittung werden an die Zentrale weitergeleitet. Eine Stornierung einer Zentralgewinnanforderung ist nicht möglich.

Der Spielteilnehmer kann die Spielquittung auch direkt an das Unternehmen übersenden. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Spielquittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzspielquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne sofort fällig sind, nach Feststellung der Gewinne und der Quoten. Gewinne, die später fällig werden, werden zusammen mit ggf. angefallenen Gewinnen, die sofort fällig sind, nach Fälligkeit ausgezahlt. Nach Eingang und Prüfung der Originalunterlagen im Unternehmen wird der Gewinnbetrag auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.

3. Gewinnsprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer grundsätzlich für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
4. Hat der Spielteilnehmer mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen, stehen ihm drei unterschiedliche Auszahlungsoptionen zur Verfügung:
  - verzögerte Überweisung“ – Eine Barauszahlung ist in der WestLotto-Annahmestelle binnen fünf Wochen vor einer automatischen Überweisung möglich.
  - „sofortige Überweisung“ – Der Gewinn wird direkt überweisen. Eine Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle ist nicht möglich.
  - nur „Barauszahlung“ – Gewinnauszahlung/Gewinnanforderung ist nur in der Westlotto-Annahmestelle möglich.

Für die ersten beiden Auszahlungsoptionen ist die Angabe einer IBAN erforderlich.

Gewinne bis zu € 5.000,00 werden in diesen Fällen automatisch auf das hinterlegte Bankkonto überwiesen. Im Falle der Auszahlungsoption „verzögerte Überweisung“ hat der Kunde zuvor die Möglichkeit diese Gewinne innerhalb von fünf Wochen nach Gewinnanfall gegen Vorlage der Original-Spielquittung in jeder WestLotto-Annahmestelle in Nordrhein-Westfalen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme über mehrere Wochen beginnt die Frist zur Geltendmachung in der WestLotto-Annahmestelle für weitere in diesem Spielzeitraum angefallene Gewinne mit dem Zeitpunkt des ersten Gewinnes, der nicht in der WestLotto-Annahmestelle abgeholt wurde.

Ist eine Bankverbindung für die WestLotto-Karte hinterlegt und noch keine aktive Wahl einer Auszahlungsoption durch den Kunden getroffen, ist die „verzögerte Überweisung“ mit optionaler Barauszahlung voreingestellt.

Ist keine Bankverbindung für die WestLotto-Karte hinterlegt, ist bis deren Angabe und Speicherung für zukünftige Auszahlungen, nur die „Barauszahlung“ in der WestLotto-Annahmestelle gegen Vorlage der Original-Spielquittung möglich.

Gewinnbeträge bis € 250,00 müssen und Gewinnbeträge bis € 1.000,00 können in bar ausgezahlt werden, wenn die jeweilige Auszahlungsoption eine Barauszahlung (bei „verzögerter Überweisung“ oder „Barauszahlung“) in der WestLotto-Annahmestelle vorsieht.

Fordert der Kunde in der WestLotto-Annahmestelle einen Gewinn über € 1.000,00 an und hat die Auszahlungsoption „Barauszahlung“ gewählt, muss in der WestLotto-Annahmestelle eine Bankverbindung für die aktuell angeforderte Auszahlung gespeichert werden. Dies kann wie folgt geschehen:

- der Kunde hat über die WestLotto-Karte ein Foto zur Authentifizierung hinterlegt oder
- der Kunde legt seine WestLotto-Karte vor und diese wird eingescannt oder
- der Kunde hat weder WestLotto-Karte zur Hand, noch ein Foto hinterlegt, jedoch legt er sein Ausweisdokument vor.

Die jeweilige Auszahlungsoption kann für zukünftig abgegebene Spielaufträge in der WestLotto-Annahmestelle geändert werden. Bei jedem Spielauftrag wird jene Auszahlungsoption hinterlegt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spielvertrages gespeichert war.

Gewinne über € 5.000,00 bis € 10.000,00 werden direkt auf das vom Kunden angegebene Bankkonto überwiesen, soweit die Bankverbindung sowie die Auszahlungsoptionen „verzögerte“ oder „sofortige Überweisung“ hinterlegt wurden. Bei Gewinnen über € 10.000,00 kann der Kunde, in einem von WestLotto vorgegebenen Zeitraum unter Vorlage der Original-Spielquittung in der Zentrale eine weitere, abweichende Bankverbindung benennen.

Zusätzlich erhält der Kunde bei einem Gewinn über € 5.000,00 eine schriftliche Benachrichtigung über den erzielten Gewinn. Der Kunde kann sich bei Gewinnen unter € 5.000,00 im Sinne des § 1 unverbindlich über etwaig angefallene Gewinne informieren lassen.

Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Original-Spielquittung. Sollte ein Gewinn mit Auszahlungsoption „verzögerte Überweisung“ nicht binnen der 5-Wochen-Frist in der WestLotto-Annahmestelle abgeholt werden, wird dieser und alle weiteren noch nicht abgeholt Gewinne dieses Spielauftrages auf das der WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen.

- Einzelgewinne der Gewinnklassen 1 und 2 über 100.000,00 Euro und die mit diesen auf einem Spielauftrag erzielten anderen Gewinne nach deren Fälligkeit (gemäß § 20 LOTTO 6aus49) auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen. Soll der Gewinnbetrag auf ein anderes als das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen werden, ist die Vorlage der Spielquittung in der Zentrale erforderlich.

5. Die Auszahlung erfolgt auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung. Falschüberweisungen aufgrund falsch erfasster, vom Kunden nicht korrigierter Daten gehen zu Lasten des Kunden.
6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
7. Absprachen von Mitgliedern von Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
8. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

## IX. Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Unternehmens für LOTTO 6aus49, für die Lotterie Spiel 77 sowie für die Lotterie SUPER 6 sowie die Lotterie GlücksSpirale und deren Zusatzlotterie Die Sieger-Chance.
2. Dies gilt unter anderem für
  - a) den Abschluss des Spielvertrages
    - Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
  - b) Rücktritt vom Spielvertrag etc.
    - Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgenden Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.  
Ein Grund liegt vor, wenn
      - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
      - gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde oder
      - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
        - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
        - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
        - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
        - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
        - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
  - c) die Haftungsbestimmungen
    - (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von WestLotto-Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
    - (2) Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
    - (3) Ziff. (1) und (2) finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
    - (4) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
    - (5) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
    - (6) Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. (1) bis (5) gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
    - (7) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
    - (8) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
    - (9) Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

- (10) In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziff. (7) bis (9) ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der WestLotto-Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (12) Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- (13) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (14) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (15) Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

d) die Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittlers benannten Treuhänders an diesen erstattet. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

3. Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten über die Spielteilnahme von Spielteilnehmern, die mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder eines DauerTipps/Abos teilgenommen haben sowie zu Werbezwecken, um das Spiel-Angebot besser auf die Interessen und Bedürfnisse der Spielteilnehmer zuschneiden zu können. Ausführliche Informationen zur Datennutzung können in der WestLotto-Annahmestelle ausgedruckt oder unter [www.westlotto.de/dsqvo](http://www.westlotto.de/dsqvo) eingesehen werden.

4. Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Hinweis zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen, §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Für die Streitbeilegung nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucherschlichter.de](http://www.verbraucherschlichter.de) zuständig.

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG nimmt derzeit nicht am Streitbeilegungsverfahren teil.

## X. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

## XI. Inkrafttreten

Diese Ergänzungen zu den Teilnahmebedingungen des Unternehmens für LOTTO 6aus49 gelten erstmals für die Veranstaltung am 23. September 2020.